Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freytags von 2 — 3 Uhr die Mineralogie, und nach Beendigung derselben die Zoologie vortragen — Dienstags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr erklärt er die allgemeine Therapie.

Doktor Lavater jgr. erbietet sich Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr eine Darstellung des Brownischen Systems vorzutragen.

Operator Frieß wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Abends von 4 — 5 Uhr die Anatomie vortragen.

Ueberdieß wird die Anhörung der philologischen, philosophischen, physischen, mathematischen und historischen Vorlesungen bey dem Gymnasium, der Besuch des botanischen Gartens, der Gebrauch der öffentlichen und der medizinischen Privat-Bibliothek, der Zutritt zu den Versammlungen der naturforschenden Gesellschaft und Wundgeschau — der neu zu errichtenden Gesellschaft der Studierenden — auf geziemendes Ansuchen an behörigen Orten, jedem bey diesem Institut studierenden Jüngling gestattet werde.

Dieser achtzehnte Curs wird Sonntags den dritten May, von dem dießjährigen Vorsteher mit einer Anrede an die Studierenden eröffnet werden.

Zürich, den 17. März 1801.

Im Namen der Lehrer des Instituts der dießjährige Präsident:
D. Rahn jgr.

Kleine Schriften.

1. Das Recht des Volks in der helvetischen Republik. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen. Im März 1801. 8. S. 20.
2. Friedliche Beantwortung einer Herausfoderung „im Hausknechtischen Volksfreund" den 28. Merz. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, den 29. März 1801. 8. S. 8.

Wann der Hr. Pfarrer Knuß durchaus darauf besteht, ein „Verkündiger der Lehre Jesu" seyn zu wollen (Vergl. Republ. S. 1205, 6), so muß er sonder Zweifel als Fundament dieser Lehre ansehen, was wir Matth. X. 24. lesen: „Denket nicht, daß ich gekommen sey, den Menschen Frieden zu bringen; nein, nicht Frieden werde ich bringen, sondern Zwietracht." Wir hoffen, der Hr. Pfarrer wolle künftig dieses Motto seinen Flugblättern vorsetzen; es wird das Volk, das ihn izt schon so gut versteht (S. 17), ihn alsdann noch viel besser verstehen.

Als Apostel der Rechte des Volkes kündigt er sich in N. 1 an, und (um ja keine Erwartung zu täuschen) „will er dießmal nicht von allem sprechen, was zum Recht des Volkes gehört, sondern nur von dem Vermögen und Befugniß des Volks, sich selbst jede ihm beliebige Verfassung zu geben." Der Luneviller Friede enthält unerschütterlich diese Befugniß.

Man möchte etwa einwenden: wann fremde Mächte von dem helvetischen Volke oder überall von einem Volke sprechen, so verstehen sie darunter die von ihnen anerkannten Organe dieses Volkes oder seine Regierung. Der Hr. Pfar. weiß das aber besser: als man in Luneville vom helvetischen Volke sprach, so meinte man damit „das aus viel hunderttausend Mann bestehende Wesen." (S. 6.)

Wollte man nun etwa weiter einwenden: wie kann aber dieses aus viel hunderttausend Mann bestehende Wesen, sich eine Verfassung — eine Regierungsform geben? ist es geschickt dazu? wird es nicht Händel absetzen? So antwortet der Pfarrer Knuß vorerst im Allgemeinen (S. 10): „Die hohen contrahirenden Mächte werden durch solche Fragen gleichsam getadelt, als wenn sie an wichtige Umstände nicht gedacht hätten, als wenn die Einsichten der weisen Minister und Ihrer hohen Autoritäten so eingeschränkt wären, daß sie einen Artikel entworffen — zugegeben und ratificirt hätten, der unausführbare Hypothesen enthielte!" Insbesondere aber erklärt der Apostel der Volksrechte (S. 11): „Ja, das Schweizervolk hat Geschicklichkeit genug sich eine Verfassung zu geben, zu wissen was es will und seinen Willen zu äussern" und gleich darauf: „Händel wird es keine geben, wenn niemand keine stiftet."

N. 2. ist gegen einen im Helv. Volksfreunde abgedruckten und G. S. unterzeichneten Aufsatz gerichtet. Der Herr Pfarrer machen sich die Widerlegung ihres Gegners ungemein leicht, denn wenn dieser von dem aberitischen Sperrsystem, das beym ehmaligen Federalism statt fand, und ungezweifelt mit der Rückkehr des Federalism ebenfalls zurückkehren würde, spricht — so meynen der Herr Pfarrer (S. 5) „das seyen Windmühlen, gegen die sie nicht kämpfen wollen." Und wenn G. S. von den Verfolgungen um politischer Meinungen willen, die im J. 1799 im C. Appenzell statt fanden, und die nur durch die Oestreicher in einigen Schranken gehalten werden konnten, spricht: so erwiedern der Hr. Pfarrer „sein Gegner sey nicht recht berichtet."